

Ordnungsbusse

Nichteinreichen der Steuererklärung

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft Nr. 62/2004 vom 2. Juli 2004

Die Verdoppelung der Busse wegen Nichteinreichens der Steuererklärung im Wiederholungsfall erscheint als angemessen.

Sachverhalt:

1. Die Steuerverwaltung auferlegte dem Rekurrenten mit Verfügung Nr. S 02/25 vom 25. November 2003 eine Ordnungsbusse von Fr. 600.–, da er trotz Chargé-Mahnung seine Steuererklärung für das Jahr 2002 innert der festgesetzten Frist nicht eingereicht habe. Dagegen erhob er mit Schreiben vom 25. Dezember 2003 Einsprache.

2. Mit Einsprache-Entscheid vom 8. März 2004 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

3. Mit Rekurs vom 6. April 2004 begehrte der Steuerpflichtige sinngemäss, es sei die Ordnungsbusse aufzuheben, eventuell auf Fr. 500.– zu reduzieren.

4. In ihrer Vernehmlassung vom 26. Mai 2004 beantragte die Steuerverwaltung Abweisung des Rekurses.

5. An der heutigen Verhandlung hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 165 Abs. 1 i.V.m. 124 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz [StG]) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. a) Der Rekurrent brachte vor, er achte die Busse als nicht gerechtfertigt, da er die Steuererklärung 2001 B zwar sehr spät, aber am 24.06.03 abgegeben habe und die amtliche Einschätzung noch nicht verschickt gewesen sei. Die Busse für die Einschätzung 2002 sei demzufolge überhöht, zumal die Selbständigkeit wieder nicht zur Anwendung gekommen sei.

b) Aufgrund von § 154 StG wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10'000.– bestraft, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Laut § 155 StG wird die Busse nach der Schwere des Verschuldens, nach dem eingetretenen oder beabsichtigten Erfolg und nach den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten bemessen.

Im vorliegenden Fall reichte der Rekurrent trotz Chargé-Mahnung vom 13. Juni 2003 seine Steuererklärung für das Jahr 2002 innert der bis zum 30. Juni 2003 angesetzten Frist nicht ein. Damit erfüllte er den Tatbestand von § 154 StG. In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerverwaltung dem Rekurrenten bereits für die Steuerperiode 2001 eine Ordnungsbusse von Fr. 300.– auferlegte, er demnach mit der angefochtenen Verfügung zum zweiten Mal wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gebüsst wird; er in der Steuerperiode 2001 mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von Fr. 67'286.– eingeschätzt wurde und er, wie aus seiner Rekurseingabe hervorgeht, in der Finanzplanung und Wirtschaftsberatung tätig ist, erscheint die Höhe von Fr. 600.– der ihm auferlegten Ordnungsbusse als angemessen (vgl. Kurzmitteilung Nr. 363 vom 22. November 2002 der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft).

3. Dem Gesagten zufolge erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die amtlichen Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]).

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.